

Schriften zum Umweltrecht

Band 45

**Aufgabe und
rechtliche Stellung der Landschaftsplanung
im räumlichen Planungssystem**

Von

Bernd Schütze



Duncker & Humblot · Berlin

BERND SCHÜTZE

**Aufgabe und rechtliche Stellung der Landschaftsplanung
im räumlichen Planungssystem**

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 45

Aufgabe und rechtliche Stellung der Landschaftsplanung im räumlichen Planungssystem

**Vergleichende rechts- und
verwaltungswissenschaftliche Studie zur Aufgabe
und Leistungsfähigkeit der Landschaftsplanung
in den Flächenländern**

Von

Bernd Schütze



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schütze, Bernd:

Aufgabe und rechtliche Stellung der Landschaftsplanung im räumlichen Planungssystem : vergleichende rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studie zur Aufgabe und Leistungsfähigkeit der Landschaftsplanung in den Flächenländern / von Bernd Schütze. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum Umweltrecht ; Bd. 45)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-08146-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-4247
ISBN 3-428-08146-3

Vorwort

In Zeiten von politischem Umbruch und wirtschaftlicher Rezession haben Fragen des Natur- und Umweltschutzes selten große Konjunktur. Daß auch jetzt nichts anderes gilt, zeigte jüngst einmal mehr das Scheitern der geplanten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes. Indes hat nicht nur die Legislative naturschutzpolitisch zurückgeschaltet. Auch in Planungspraxis und -wissenschaft ist die Aufbruchsstimmung früherer Jahre eher melancholischen Tönen gewichen: Angesichts des weiter unaufhaltsamen Artenrückgangs und des ungebremsten Flächenverbrauchs zieht dort Ernüchterung ein. Diese Skepsis macht auch vor der Bewertung der Landschaftsplanung, neben der Eingriffsregelung einer der großen Neuerungen der Kodifikation des Bundesnaturschutzgesetzes von 1976, nicht halt. Im Gegenteil: Als der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen in seinem Umweltgutachten 1987 von der Landschaftsplanung als einem möglicherweise bereits gescheiterten Vorhaben sprach, regte sich in fachlicher wie juristischer Literatur kaum Widerspruch; eher scheint es, als hätte der Rat einem verbreiteten Unbehagen seine Stimme geliehen.

Dieser Einschätzung möchte die vorliegende Arbeit entgegentreten. Auf der Basis einer vor allem verwaltungswissenschaftlichen Analyse des Rechts der Landschaftsplanung mit ihren Beziehungen zu den verteilenden, naturschützenden und eingreifenden Instrumenten des Planungsrechts wirbt sie für ein realistisches und von den Planungsträgern auch erfüllbares Aufgabenverständnis und plädiert dafür, nicht jeden Eingriff in Natur und Landschaft und jeden Artenrückgang einem vermeintlichen Versagen des Instrumentariums der Landschaftsplanung anzulasten. Dieses Anliegen leitet auch den Blick auf die exemplarisch herangezogenen unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen. Sie werden nicht als defizitäre Folge einer schwachen bundesrechtlichen Rahmenregelung wahrgenommen, sondern als je besondere *Chance* für unterschiedliche Teilbereiche des landschaftsplanerischen Aufgabenverständnisses verstanden und daraufhin befragt. Auch insoweit tritt die Arbeit für eine behutsamere Bewertung ein. Ihr erscheint ein positives Verständnis der landesrechtlichen Sonderwege angezeigt. Sie wertet die dort zu Tage getretenen unterschiedlichen Lösungen als zunächst notwendigen Schritt bei der Bewältigung der Herausforderung der Implementation eines zunächst noch in der Erprobungsphase befindlichen, völlig neuen, querschnittskoordinierenden Planungsinstrumentes in einer weitgehend verfestigten Planungslandschaft.

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Sommersemester 1989 als Dissertation angenommen und für die Veröffentlichung – unter Berücksichtigung der Entwicklung in den neuen Ländern – auf den Stand von Dezember 1993 gebracht.

Ohne ein anregendes, aufmunterndes, Rat gebendes, freundliches, zusammen also: stets hilfreiches Umfeld hätte auch diese Arbeit so nicht entstehen können. Zu nennen sind zunächst die Freunde und Kollegen aus dem rechtswissenschaftlichen Bereich: Georg Hermes, Renate Philipp, Frank Rottmann, Karsten Sach sowie Joachim Wieland und Nina Dethloff. Aus gemeinsamen Weihestephaner Tagen zählen unter den Landschaftsplanern dazu: Meine liebe Frau und Gefährtin Edith Schütze, die nicht nur, aber eben auch fachlichen Rat gab, Ursula Engels-Pöllinger sowie Detlev Rossmann. Wichtige und freundliche Hilfestellung bei meinem Anliegen, die fachlichen Probleme und Fragen der Landschaftsplanung zu verstehen, vermittelten weiterhin: Herr Professor Dr. Wolfgang Haber, Herr Dr. Fritz Dume sowie Herr Arnd Winkelbrandt. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank ebenso wie den Kollegen am Verwaltungsgericht Freiburg, die zum Abschluß manches aufmunternde Wort gaben.

Besonderen Dank sage ich meinem geschätzten akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Rainer Wahl, der diese Arbeit vielfältig gefördert, mir vor allem während meiner Tätigkeit an seinem Institut viele Impulse vermittelt, kreative Fragestellungen aufgezeigt und nicht zuletzt mit stets liebenswürdiger und freundlicher Haltung eine Arbeitsatmosphäre geschaffen hat, von der ich sehr profitiert habe und in der auch unter den Kollegen ein wechselseitig anregendes Klima wissenschaftlichen Arbeitens entstand. Anteil daran hatte auch die von Herrn Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Richter des Bundesverfassungsgerichts, und Herrn Professor Dr. Wahl gemeinsam mit ihren Mitarbeitern abgehaltene regelmäßige Diskussionsrunde, die ebenfalls die wissenschaftliche Argumentation sehr beförderte. Für die Erstellung des Zweitgutachtens schließlich schulde ich Herrn Professor Dr. Thomas Würtenberger Dank.

Merzhausen, im April 1994

Bernd Schütze

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung	11
I.	Die Problemlage	11
1.	Unsicherheiten im Status der Landschaftsplanung	11
2.	Aufgabentypisierende Merkmale der Landschaftsplanung	14
a)	Der fachliche Bedarf: Herstellung von landschaftsgerechten Raumnutzungen	15
b)	Die rechtliche Aufgabe: Herstellung von Querkoordination.	17
II.	Gang der Untersuchung	20
1.	Nochmals: Die Fragestellung.	20
2.	Das Vorgehen	22
III.	Begriffsabgrenzungen	23
B.	Der Diskussionsstand in der Literatur	25
I.	Das juristische Schrifttum	26
1.	Die Aufgabenbestimmung.	26
a)	Das gesicherte Aufgabenverständnis	26
b)	Klassifizierungsprobleme und Defizite	28
2.	Die Einordnung in das räumliche Planungssystem	31
3.	Fazit	32
II.	Das fachwissenschaftliche Schrifttum.	32
1.	Die Aufgabenbestimmung.	32
a)	Die Ausgangslage.	32
b)	Unsicherheiten und Überforderungen	34
2.	Die Einordnung in das räumliche Planungssystem	36
3.	Fazit	38
C.	Die landesrechtliche Ausgestaltung der Landschaftsplanung	40
I.	Die bundesrechtlichen Vorgaben	40
1.	Die Aufgabennorm	41
2.	Die bundesrechtlichen Direktiven für die Aufgabenkonkretisierung	44
a)	Direkte Vorgaben.	44
b)	Indirekte Vorgaben	46
aa)	§ 1 Abs. 1 BNatSchG.	48
bb)	§ 2 Abs. 1 BNatSchG	50

3.	Die inhaltlichen Planungsdirektiven	53
a)	Die Abwägungsdirektiven	53
b)	§ 5 Abs. 1 BNatSchG	56
II.	Die Aufgaben der Landschaftsplanung nach Landesrecht	58
1.	Das naturschutzorientierte Aufgabenmodell	59
2.	Gesamtplanungsorientierte Aufgaben	63
3.	Das adressatenübergreifende Aufgabenmodell	65
III.	Die Organisation der Landschaftsplanung nach Landesrecht	69
1.	Parallelplanung durch die Naturschutzverwaltung	72
2.	Parallelplanung durch den Gesamtplanungsträger	76
3.	Integrierte Planung durch den Gesamtplanungsträger	81
IV.	Die Wirkungen der Landschaftsplanung nach Landesrecht	83
1.	Unverbindliche Planinhalte	84
2.	Aufnahme in gesamtäumliche Pläne	87
3.	Unmittelbare Rechtsverbindlichkeit	89
D.	Die Stellung der Landschaftsplanung im räumlichen Planungssystem	93
I.	Das Verhältnis zur überörtlichen Gesamtplanung	93
1.	Das Zuordnungsproblem	93
2.	Die naturschutzbezogenen Inhalte der überörtlichen Gesamtplanungen	96
a)	Der generelle Planungsauftrag des ROG	96
b)	Die naturschutzbezogenen Planungselemente und -inhalte der zentralen Landesplanung	99
aa)	Die programmatischen Naturschutzvorgaben	100
bb)	Die räumlich-konkretisierenden Naturschutzvorgaben	102
c)	Die naturschutzbezogenen Planungselemente und -inhalte der Regionalplanung	103
aa)	Die naturschutzbezogenen Planungselemente	104
bb)	Das Verhältnis zu Naturschutzfachmaßnahmen und -planungen	105
cc)	Die Restringierung von Eingriffen	108
d)	Zusammenfassend: Naturschutzkoordination durch Landes- und Regionalplanung	110
3.	Die Zuordnung der Landschaftsplanung zu Landes- und Regionalplanung	110
a)	Beiträge der Landschaftsplanung zu Landes- und Regionalplanung	111
aa)	Bei naturschutzorientierter Aufgabenausrichtung	111
bb)	Bei gesamtplanungsorientierter Aufgabenausrichtung	113
cc)	Bei adressatenübergreifender Aufgabenausrichtung	115
dd)	Resümee	118
b)	Ebenenspezifische Besonderheiten	119
aa)	Die zentrale Planungsebene	119
bb)	Die regionale Planungsebene	121
II.	Das Verhältnis zur Bauleitplanung	122
1.	Die naturschutzbezogenen Inhalte der Bauleitplanung	123
a)	Der Planungsauftrag	123

b)	Die naturschutzbezogenen Planungselemente.	132
c)	Resümee	134
2.	Die Zuordnung der Landschaftsplanung zur Bauleitplanung	135
a)	Die Zuordnungsprobleme.	135
b)	Die Zuordnung.	138
3.	Staatliche Kontrolle über die örtliche Landschaftsplanung	141
a)	Planungspflichten.	142
b)	Verfahrensbeteiligung	145
c)	Genehmigungsvorbehalte.	148
aa)	Naturschutzrechtliche Genehmigungsvorbehalte	148
bb)	Die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvorbehalte.	150
III.	Das Verhältnis zu den Naturschutzfachplanungen	152
1.	Überörtliche naturschutzfachliche Planungsleistungen der Landschaftsplanung	153
a)	Das Spannungsverhältnis zwischen gesamtplanungsbezogenen und engeren naturschutzfachlichen Aufgaben	153
b)	Naturschutzorientierte Landschaftsplanung.	154
c)	Gesamtplanungsorientierte Landschaftsplanung.	154
d)	Adressatenübergreifende Landschaftsplanung	156
e)	Fazit	157
2.	Örtliche naturschutzfachliche Planungsleistungen der Landschaftsplanung.	157
a)	Das Zuordnungsproblem	157
b)	Die naturschutzfachliche Aufgabennorm und ihre Interpretation in der Literatur	158
c)	Kritik	159
d)	Eigene Lösung	161
3.	Folgen	162
4.	Weiterentwicklungen.	165
IV.	Das Verhältnis zu den Eingriffsplanungen	167
1.	Die eingriffsbezogenen Planungsleistungen der Landschaftsplanung	169
a)	Die überörtlichen Ebenen.	169
aa)	Naturschutzorientierte Landschaftsplanung	169
bb)	Gesamtplanungsorientierte Landschaftsplanung	170
cc)	Adressatenübergreifende Landschaftsplanung	171
b)	Die örtliche Ebene	171
2.	Das Verhältnis zur Eingriffsregelung	172
a)	Die Verfahrenselemente der Eingriffsregelung	172
b)	Die Aufgaben der Landschaftsplanung neben dem Verfahren der Eingriffsregelung	174
3.	Verfahrensfragen	176
E.	Bewertung und Ausblick	179
I.	Nochmals: Die Grundprobleme bei der Einrichtung der Landschaftsplanung	179

II. Zusammenfassend: Kennzeichen der gegenwärtigen Ausgestaltung der Landschaftsplanung in den Ländern	181
1. Geringe Regelungsdichte	181
2. Aufgabenschwerpunkt: Vorbereitung der Gesamtplanungen	182
3. Organisationsmodelle	183
III. Landschaftsplanung gescheitert?	184
IV. Landschaftsplanung als Umweltleitplanung?	187
V. Aktueller Novellierungsbedarf	191
1. Die Novellierungsvorstellungen des Bundesumweltministeriums	193
2. Eigene Vorschläge.	194
a) Die Aufgaben der Landschaftsplanung	194
b) Die Organisation und das Verfahren der Landschaftsplanung	197
c) Die Ableitungsbeziehungen zwischen der Landschaftsplanung und den Planungsadressaten	199
d) Die Darstellung der landschaftsplanerischen Inhalte	200
Zusammenfassung in Thesen,	201
Literaturverzeichnis	206
Stichwortverzeichnis	231

A. Einführung

I. Die Problemlage

1. Unsicherheiten im Status der Landschaftsplanung

Stets haben sich Standort und Entwicklung des Naturschutzes auch an Bestand und Verfassung seiner Instrumente ablesen lassen: Anfängen im Ausgang des 19. Jahrhunderts mit rechtlichen (Not)Behelfen und vielfach auf freiwilliger Basis¹, fand er im RNG² mit dem Instrumentarium des Flächenschutzes eine erste Konsolidierung³, bis er heute, auf Grundlage des BNatSchG⁴ mit seinem wesentlich erweiterten Zielkatalog⁵, über eine Instrumententrias verfügen kann, die seinen Handlungsraum beträchtlich erweitert hat: die Schutzgebietsverfahren⁶, die Eingriffsregelung⁷ und die Landschaftsplanung⁸. Dabei hat die Einführung der Landschaftsplanung, zusammen mit der Eingriffsregelung im Gesetzgebungsverfahren als "die eigentliche Neuerung" im BNatSchG bezeichnet⁹, im Umbruch und der Weiterentwicklung des Naturschutzes einen besonderen Markstein gebildet. Mit ihr wurde nämlich erstmals der Versuch unternommen, von dem nur punktuell und häufig genug nur reaktiv agierenden Handlungsmuster des Flächenschutzes zu einer prinzipiell flächendeckenden und vorausschauenden Naturschutzarbeit überzugehen: Landschaftsplanung soll Naturschutzbelange im gesamten Planbereich eines Landes,

¹ Zur Geschichte der frühen Naturschutzbemühungen und ihrer bescheidenen rechtlichen und organisatorischen Ausstattung vgl. die instruktiven Berichte von *Schnitzler, Moewes* und *Schoenichen* in: *Schoenichen* (Hrsg.), *Wege zum Naturschutz*, S. 9 ff., S. 28 ff. und S. 120 ff. Vgl. weiter *Weber*, in: *Beiträge zum Recht der Wasserwirtschaft und zum Energierecht*, Festschrift für Gieseke, S. 97 f.

² Vom 26. Juni 1935, RGBl. I S. 821.

³ Dazu *Weber* (Fn. 1), S. 99 ff.

⁴ In der Fassung vom 12. März 1987, BGBl. I S. 889; zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, BGBl. I S. 446.

⁵ §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 BNatSchG.

⁶ §§ 12 – 19 BNatSchG.

⁷ §§ 8, 9 BNatSchG.

⁸ §§ 5 – 7 BNatSchG.

⁹ BT/Drs. 7/3879, S. 20.

einer Region oder einer Kommune zur Geltung bringen¹⁰ und sie soll nicht nur die schon eingetretenen Landschaftsschäden katalogisieren und beseitigen helfen, sondern den beplanten Landschaften auch Entwicklungsperspektiven aufzeigen¹¹.

Damit ist auch das Naturschutzrecht merklich von der in den siebziger Jahren aufgekommenen Umweltdebatte und der in ihr verbreiteten Überzeugung geprägt, daß "Umweltschutz (auch/d. V.) durch planende Gestaltung"¹² sicher- und herzustellen sei: Umweltschutz kann sich nicht auf die punktuelle Bewältigung bereits entstandener Umweltprobleme durch Überwachung und nachträgliche Eingriffe beschränken¹³. Er muß auch planend und vorsorgend schon der Entstehung solcher Entwicklungen vorbeugen¹⁴. Wie aber auch manch anderes Instrument des planerischen und vorsorgenden Umweltschutzes noch immer kränkelt¹⁵, steht es – mehr als fünfzehn Jahre nach Verabschiedung des BNatSchG – auch mit der Verfassung der Landschaftsplanung nicht zum Besten. Im Gegenteil: Während der Flächenschutz zwar langsam, aber immerhin stetig vorangetrieben wird¹⁶ und die Eingriffsregelung allmählich Konturen erlangt und Wirkungen zeitigt¹⁷, ist die Landschaftsplanung so schwach, daß mancher schon das Scheitern dieses Projekts drohen sieht¹⁸.

¹⁰ Vgl. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 BNatSchG. Eine zusätzliche Planungsebene für das Gebiet der Landkreise und kreisfreien Städte ist in Thüringen eingeführt, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 VorfThürNatG.

¹¹ Ebd.

¹² So der Titel des richtungsweisenden Aufsatzes von *Steiger* zu den drei Handlungsdimensionen im Umweltschutz, ZRP 1971, S. 133 ff.

¹³ *Rehbinder*, RabelsZ 1976, S. 400; *Steiger* (Fn. 12), S. 134 f.

¹⁴ *Steiger* (Fn. 12), S. 137 ff.; *Rehbinder* (Fn. 13), S. 400; *Breuer*, Der Staat 1981, S. 402; *Hoppe*, VVDStRL 38, S. 228 ff., insb. S. 235 u. S. 240 f.; *Klöpper*, Umweltrecht, S. 101 ff.; Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Umweltgutachten 1978, BT/Drs. 8/1938, TZ. 14; Umweltprogramm der Bundesregierung 1971, BT/Drs. 6/2710, S. 8.

¹⁵ Etwa die Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG, vgl. *Erbguth/Schlarmann*, UPR 1982, S. 346 und *Schmidt-Aßmann*, DÖV 1979, S. 4. Allgemeine Skepsis auch bei *Breuer* (Fn. 14), S. 404.

¹⁶ Einen Überblick, insbesondere über die Situation bei den Naturschutzgebieten, gibt *Pohl*, in: 10 Jahre Bundesnaturschutzgesetz, S. 128 ff. Vgl. dazu auch *Erz*, Geographische Rundschau 1987, S. 310.

¹⁷ Vgl. dazu nur *Breuer*, NuR 1980, S. 89 ff., und *Gassner*, NuR 1985, S. 180 ff., jeweils m.w.N. Skeptisch indes *Burmeister*, Der Schutz von Natur und Landschaft vor Zerstörung, aufgrund auch rechtstatsächlicher Erhebungen, passim.

¹⁸ *Salzwedel*, in: 10 Jahre Bundesnaturschutzgesetz (Fn. 16), S. 14. Ein "weitgehendes Versagen der Landschaftsplanung" – aber auch der Eingriffsregelung – beobachtet Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Kurzfassung des Umweltgutachtens 1987, S. 21, Tz. 40. Skepsis auch bei *Pielow*, NuR 1987, S. 165 und *Kreuzer*, in: *Künkele/Heiderich*, Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg, Vor § 7, Rn. 11. Kritisch auch *Schomerus*, Defizite im Naturschutzrecht, S. 27; *Hübner*, DÖV 1991, S. 91 ff.; *Hahn*, Das Recht der Landschaftsplanung, S. 200.

Punktuell hat die Landschaftsplanung zwar bereits beträchtliche Erfolge erzielen können. Ein breiter Durchbruch ist bislang aber nicht gelungen: Gravierende Unterschiede zwischen den verschiedenen landesrechtlichen Konzepten verhindern noch immer, daß überhaupt ein einheitliches Aufgabenverständnis entsteht¹⁹; auch wenn es tatsächlich und rechtlich geboten wäre, werden vielerorts Pläne erst gar nicht aufgestellt²⁰; wo Pläne aufgestellt wurden, sind nicht selten fachliche Defizite festzustellen²¹; und schließlich zeigt sich immer häufiger, daß Naturschutzplanungen auch dort im Rahmen anderer, ad hoc entwickelter informaler Verfahren *neben* der Landschaftsplanung abgewickelt werden, wo eigentlich ihre Zuständigkeit begründet und auch entsprechende Planungskapazität vorhanden wäre²²: Die Lage der Landschaftsplanung ist kritisch²³.

Viel spricht allerdings dafür, daß die Krisenerscheinungen nicht Folge einer prinzipiellen Schwäche des gesamten Aufgabenansatzes sind, sondern daß sie vielmehr auf unzureichenden gesetzlichen Regelungen beruhen: auf unpräzisen oder widersprüchlichen Aufgabenkreisen²⁴, auf unpraktikablen Organisationsformen²⁵ oder auf unzureichenden Abstimmungsergebnissen und Aufgabenüberschneidungen im Verhältnis zu anderen Instrumenten des Naturschutzes

¹⁹ *Salzwedel* (Fn. 18), S. 14; *Mrass*, in: 10 Jahre Bundesnaturschutzgesetz (Fn. 16), S. 68 f.

²⁰ Zum Stand der Landschaftsplanung in den Ländern vgl. die Angaben bei *Stich/Porger/Steinebach*, Örtliche Landschaftsplanung und kommunale Bauleitplanung, S. 43 ff. Angaben zum Stand gibt auch *Hahn* (Fn. 18), S. 202 ff. Kritisch auch die Einschätzung bei *Bartelheimer/Copak*, Landschaftsplanung als Instrument der Umweltpolitik, S. 124 ff. und *passim*, aufgrund einer eingehenden rechtstatsächlichen Untersuchung der Planungspraxis in Nordrhein-Westfalen.

²¹ Vgl. etwa die Untersuchung von *Kaiser/Neumeyer*, in: Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 1980, S. 47 ff., S. 68 und die Zusammenfassung S. 86. Kritisch auch *Richter*, in: Aktuelle Fach- und Rechtsprobleme der Landschafts- und Grünordnungsplanung und ihres Verhältnisses zur Kommunalen Bauleitplanung, S. 37. Vgl. im übrigen die aufschlußreiche Neuregelung im LPfIG R.-Pf., das in § 17 a nunmehr vorschreibt, daß Landschaftspläne nur noch von Diplomingenieuren der Fachrichtung Landespflege oder ähnlich qualifizierten Personen und nur nach dem Nachweis von 2 Jahren praktischer Tätigkeit auf dem Gebiet der landespflegerischen Planung erarbeitet werden dürfen (!).

²² So soll etwa in Baden-Württemberg die Verteilung der erheblichen Mittel aus dem sog. Wasserpfennig – § 17 a – 17 f WG in der Fassung vom 27. Juli 1987, GBl. 224 –, die dem Naturschutz zugeschlagen werden, nicht etwa durch das Landschafts(rahmen)programm – § 7 Abs. 2 NatSchG BW –, sondern von einem neu zu etablierenden "Ökologieprogramm" besorgt werden.

²³ Mit Recht warnen aber *Scholich/Winkelbrandt*, in: Integration der Landschaftsplanung in die Raumplanung, S. 26 ff., vor einer zu großen Erwartungshaltung gegenüber den Chancen der Landschaftsplanung, zu schnellen Veränderungen beim Zugriff auf die natürlichen Ressourcen beizutragen und plädieren dafür, der Einfügung der Landschaftsplanung in die Planungslandschaft Zeit zu lassen.

²⁴ Darauf hat schon früh *Stich*, UPR 1983, S. 185 f. hingewiesen.

²⁵ Vgl. etwa zu der Frage, ob auf örtlicher Ebene die *Gemeinden* Träger der Landschaftsplanung sein sollen *Pielow*, NuR 1986, S. 66; *Stich/Porger/Steinebach* (Fn. 20), S. 186 f.